

# Reglement über das Generalsekretariat des VSS

RSVSS 24

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 38 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Zusammensetzung

### Art. 1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat besteht aus zwei Personen, die vom Verband angestellt werden.

<sup>2</sup> Diese dürfen beim Beginn des Anstellungsverhältnisses nicht beide die gleiche Geschlechtsidentität haben, und sollten nach Möglichkeit zusammen mindestens zwei Sprachen des Verbands beherrschen.

### Art. 2 Anstellungsverhältnis

<sup>1</sup> Anstellungen und Kündigungen von Mitgliedern des Generalsekretariats werden durch den Vorstand, nach den Bestimmungen des Anstellungsreglements, vorgenommen.

<sup>2</sup> Die Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

### Art. 3 Findungskommission

<sup>1</sup> Um die Stellen zu besetzen, setzt der Vorstand eine Findungskommission ein.

<sup>2</sup> Die Findungskommission besteht aus mindestens:

- a. eine delegierte Person des Sektionsrats, welche von diesem gewählt wird, und;
- b. einem Mitglied des Co-Präsidiums;
- c. dem verbleibenden Mitglied des Generalsekretariats.

<sup>3</sup> Bei der Zusammensetzung der Findungskommission wird auf eine ausgewogene Vertretung aller Geschlechtsidentitäten und Sprachregionen des Verbandes geachtet.

## 2. Aufgaben

### Art. 4 Vorgesetzte Stelle

<sup>1</sup> Direkt dem Generalsekretariats vorgesetzt ist das Co-Präsidium.

<sup>2</sup> Die Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedern des Generalsekretariats wird durch die Mitglieder des Generalsekretariats, unter Einbezug des Co-Präsidiums, vorgenommen.

#### **Art. 5 Unterstützung vom Vorstand**

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 6 Vollzug der Verbandsstrategie**

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat ist zuständig für den Vollzug der Entscheidungen der Delegiertenversammlung, des Sektionsrats und des Vorstands.

<sup>2</sup> Dafür stellt das Generalsekretariat den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Organen des Verbands sicher.

#### **Art. 7 Personalführung**

<sup>1</sup> Dem Generalsekretariat obliegt die Personalführung aller weiteren Angestellten des Verbands.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat leitet bei Neueinstellungen das Rekrutierungsverfahren und erstellt Anträge auf Anstellung und Kündigungen zuhanden des Vorstands.

#### **Art. 8 Weitere Aufgaben**

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat übernimmt weitere Aufgaben, die ihm von den Statuten oder einem Reglement zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat übernimmt weitere Aufgaben, die ihm der Vorstand übergibt.

## **3. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 9 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

#### **Art. 10 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.